

Träger öffentlicher Belange	Einwände und Bedenken	Abwägung
LRA Passau – technischer Umweltschutz	Keine Einwände und Bedenken	
LRA Passau – Wasserrecht	Keine Einwände und Bedenken	
Amt für Ländliche Entwicklung	Keine Einwände und Bedenken	
Markt Bad Birnbach	Keine Einwände und Bedenken	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten	Keine Einwände und Bedenken	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft	<p>Lt. landwirtschaftlicher Standortkartierung handelt es sich hierbei um eine Fläche von ca. 1,7 ha mittlerer Ertragsfähigkeit. Die Fläche wird langfristig der landwirtschaftlichen Erzeugung zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit regionalen Lebensmitteln entzogen.</p> <p>In den textlichen Ausführungen des Umweltberichtes wird auf Seite 9 unter 2.1.3 Schutzgut Boden formuliert: <i>„Durch die frühere landwirtschaftliche Nutzung sind Schadstoffbelastungen in Form von organischen und anorganischen Düngemitteln im Boden zu erwarten“</i></p> <p>Diese Aussage suggeriert, dass es bei jeglicher landwirtschaftlicher Nutzung nach guter fachlicher Praxis grundsätzlich zu einer Schadstoffbelastung im Boden kommt. Wir empfehlen diese pauschale Aussage fachlich korrekt darzustellen und durch entsprechende Untersuchungen auf die konkrete Fläche zu beziehen oder ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Abwägung Durch die bisherige Nutzung entsprechend den Regeln und der gängigen landwirtschaftlichen Praxis sind keine außergewöhnlichen Belastungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.</p> <p>Beschluss: Die textlichen Ausführungen im Umweltbericht auf Seite 9 unter 2.1.3 Schutzgut Boden zur eventuellen Schadstoffbelastung durch organische und anorganische Düngemittel werden ersatzlos gestrichen</p> <p>Abwägungsbeschluss Zustimmung Ja 9 Nein 0</p>
LRA Passau – Untere Naturschutzbehörde	<p>Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist nicht ausreichend, eine Eingrünung ersetzt nicht den naturschutzrechtlichen Ausgleich, sondern ist zusätzlich zu erbringen als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild. In die textlichen Festsetzungen ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung oder zumindest ein Verweis darauf aufzunehmen.</p>	<p>In Absprache mit der UNB vom LRA Passau wird folgender Satz in den BP-Umweltbericht unter Pkt.5 aufgenommen:</p> <p>„Bezugnehmend auf die “Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen” - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und</p>

	<p>Empfehlung/Hinweis: Bei der Herstellung des artenreichen Grünlands ist die erste Wahl eine Mähgutübertragung, vorzugsweise über den Landschaftspflegeverband Passau. Bei einer Beweidung sollte das Mitführen von Ziegen evtl. überdacht werden, da die Tiere auf die Modultische springen.</p>	<p>Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stand 10.12.2021) – sind die Belange des Naturschutzes durch die unter Punkt 4 und Punkt 5 im Umweltbericht genannten Maßnahmen erfüllt.“</p> <p>Die Empfehlungen/ Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde zur Mähgutübertragung und Beweidung werden an den Vorhabensträger zur Kenntnisnahme weitergeleitet.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<p>Reg. v. Ndb.</p>	<p>Keine Einwände und Bedenken Hinweis: Darstellung des Plangebietes (S. 4 und 5 Umweltbericht fehlerhaft</p>	<p>Die Darstellung auf Seite 4 und 5 wird entsprechend korrigiert. Keine Abwägung erforderlich</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Keine Einwände und Bedenken Hinweis: Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträger mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich</p>	<p>Der Hinweise der Telekom Deutschland GmbH zum Anschluss an das Telekommunikationsnetz wird an den Vorhabensträger zur Kenntnisnahme weitergeleitet Keine Abwägung erforderlich</p>
<p>Bayernwerk Netz GmbH</p>	<p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch nicht der Bestand und die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.</p>	<p>Abwägung Die vorhandenen Versorgungsleitungen auf dem Grundstück 1011/6 befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.</p>

	<p>20kV-Kabel „RM-Pattenham 2, LM0001625“ von Station Aicha 3, TH409072 bis Station Gumping 1, TH401940 Beiliegend erhalten sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Den Verlauf der Leitungen haben wir Ihnen in dem beigefügten Lageplan markiert; Stromleitung rot</p> <p>Kabel Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeit grundbuchamtlich gesichert.</p> <p>Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z.B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Beachten Sie bitte die hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FSGV, bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese</p>	<p>Lediglich an der Grenze zur Fl.-Nr. 1011 verläuft das 20-KV-Kabel Aich 3 – Gumping 1, RM Pattenham 2 unmittelbar an der Grundstücksgrenze, sodass hier ein Schutzstreifen für Bepflanzungen von 2,50 m zur Grundstücksgrenze zu berücksichtigen ist.</p> <p>Beschluss: Der Schutzstreifen wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Festsetzung durch Planzeichen wird entsprechend ergänzt. In den textlichen Festsetzungen wird folgender Hinweis aufgenommen: „Hinsichtlich der angegebenen Schutzstreifen bestehenden Bepflanzungsbeschränkungen machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen sind.“ Der Begründung zum Bebauungsplan wird folgender Punkt eingefügt: Versorgungsleitungen Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes reicht noch in den Schutzstreifen für Bepflanzungsbeschränkungen der an der Grenze zu Fl.-Nr. 1011 gelegenen 20 KV-Leitung. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 2,50 m beiderseits von Erdkabeln ist von Pflanzungen freizuhalten. Vor Beginn von Bau- und Bepflanzungsarbeiten sind die Leitungsbestandspläne bei der Spartenauskunft des Versorgers einzuholen.“</p> <p>Abwägungsbeschluss Zustimmung Ja 9 Nein 0</p>
--	--	--

	Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G	
Staatliches Bauamt Passau	<p>Das Gebiet des Bebauungs- und Grünordnungsplans sowie Änderung des Flächennutzungsplanes kommt in einem Abstand von ca. 50 m zur St 2110 zu liegen.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über die best. Privatzufahrt des Grundstückes der Flurnummer 1021/7. Die Errichtung einer neuen Zufahrt zur Staatsstraße wird nicht gestattet.</p> <p>Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird eine Beurteilung der möglichen Blendwirkung durch die Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße gefordert. Eine Gefährdung durch Blendwirkung muss entweder auszuschließen sein, oder aber es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Staatstraße durch die Elemente der Photovoltaikanlage nicht geblendet oder irritiert werden.</p> <p>Er ist nicht auszuschließen, dass die Schallemission des Verkehrs auf der Staatsstraße an den Photovoltaikerelementen reflektiert und damit die Schallemission im Bereich der Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite erhöht.</p> <p>Hinsichtlich der sich daraus eventuell ergebenden Überschreitungen der Orientierungswerte für den Verkehrslärm stellen wir fest, dass unter Umständen notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Betreiber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage als Verursacher auf eigene Kosten durchzuführen hat. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir als Straßenbaulastträger der Staatsstraße auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde/ Stadt oder von Anwohner und Grundstücksbesitzers der gegenüberliegenden Wohnbebauung gestellt werden, ablehnen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Eine Gefährdung des Verkehrs durch eine Blendwirkung der PV-Anlage kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:</p> <p>Die Solarmodule haben eine eher matte Oberfläche, die verwendeten Module sind mit reflektionsarmen Solar-Sicherheitsglas ausgestattet. Eventuelle Sonnenreflexionen sind als hellere Bereiche auf den ansonsten dunklen Solarmodulen wahrzunehmen.</p> <p>Die Module sind nach Süden ausgerichtet. Die Staatsstraße St 2110 liegt in einem Abstand von ca. 50 m im Norden der geplanten PV-Anlage. Zusätzlich liegt die PV-Anlage an ihrer höchsten Stelle unterhalb der Fahrbahn der St 2110 und ist durch eine intensive Eingrünung durch eine 3-reihige Hecke von der St 2110 abgeschirmt.</p> <p>Eine Erhöhung der Schallemissionen bei der nördlich gelegenen Bebauung ist nicht zu befürchten, da die PV-Anlage unterhalb der Fahrbahn der St 2110 liegt, die PV-Anlage nach Süden ausgerichtet ist und mit der Rückseite Richtung St 2110 zeigt. Schall wird im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Hier ist nicht mit einer Absorption der Oberfläche zu rechnen, da nur weiche Oberflächen die Energie der Reflektion abbauen können. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflektion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) an der Rückseite grundsätzlich nach unten, in den Boden reflektiert. Zusätzlich wirkt die nördliche intensive Eingrünung mit einer 3-reihigen Hecke einer Schallreflektion entgegen.</p> <p>Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafo und Wechselrichtergebäuden ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.</p>

		<p>Beschluss: Der Begründung zum Bebauungsplan wird folgender Punkt eingefügt:</p> <p>Blendwirkung Die Solarmodule haben eine eher matte Oberfläche, die verwendeten Module sind mit reflektionsarmen Solar-Sicherheitsglas ausgestattet. Eventuelle Sonnenreflektionen sind als hellere Bereiche auf den ansonsten dunklen Solarmodulen wahrzunehmen. Eine Blendwirkung und mögliche Gefährdung des Verkehrs auf der Staatsstraße St 2110 kann auf Grund der topographischen Lage der PV-Anlage ausgeschlossen werden. Die Module der geplanten PV-Anlage sind nach Süden ausgerichtet. Die Staatsstraße St 2110 liegt in einem Abstand von ca. 50 m im Norden der geplanten PV-Anlage. Zusätzlich liegt die PV-Anlage an ihrer höchsten Stelle unterhalb der Fahrbahn der St 2110 und ist durch eine intensive Eingrünung durch eine 3-reihige Hecke von der St 2110 abgeschirmt.</p> <p>Lärmemission Eine Erhöhung der Schallemissionen bei der nördlich gelegenen Bebauung ist nicht zu befürchten, da die PV-Anlage unterhalb der Fahrbahn der St 2110 liegt, die PV-Anlage nach Süden ausgerichtet ist und mit der Rückseite Richtung St 2110 zeigt. Schall wird im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Hier ist nicht mit einer Absorption der Oberfläche zu rechnen, da nur weiche Oberflächen die Energie der Reflektion abbauen können. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflektion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) an der Rückseite grundsätzlich nach unten, in den Boden reflektiert.</p>
--	--	--

		<p>Zusätzlich wirkt die nördliche intensive Eingrünung mit einer 3-reihigen Hecke einer Schallreflektion entgegen. Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafo und Wechselrichtergebäuden ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei einer eventuellen Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm die unter Umständen nötigen Lärmschutzmaßnahmen der Betreiber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage als Verursacher auf eigene Kosten durchzuführen hat. Ansprüche wegen Lärmschutz können nicht an den Straßenbaulastträger gestellt werden. Auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung werden vom Straßenbaulastträger abgelehnt.“</p> <p>Abwägungsbeschluss Zustimmung Ja 9 Nein 0</p>
<p>LRA Passau - Städtebau</p>	<p>Hinweis Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einfriedung ab 2,00 m abstandsflächenpflichtig ist.</p> <p>Gegen die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgendes beachtet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wandhöhe/Anlagenhöhe ist in der Nutzungsschablone sowie in den textlichen Festsetzungen abweichend angegeben. 2. Es ist unklar, wieso eine Wandhöhe und eine Gebäudehöhe festgesetzt wurden, Dies ist meines Erachtens unschlüssig, da es sich bei der Wandhöhe um die Höhe des Gebäudes handelt. 	<p>Die Einzäunung der PV-Anlage erfolgt nach der umlaufenden Eingrünung. Die erforderlichen Abstandsflächen werden eingehalten.</p> <p>Beschluss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. und 2. Es wird die Wandhöhe der Gebäude (WH) und die Anlagenhöhe (AH) mit jeweils 3,50 m festgesetzt. 3. und 6. Die farblichen Darstellungen der Planzeichen und Planzeichen werden korrigiert. 4. Die Gesamtgrundfläche der Betriebsgebäude, wie Transformatoren, Wechselrichter, Trafostationen sowie

	<ol style="list-style-type: none">3. Die farbliche Darstellung der Planzeichen und des Planes stimmen nicht überein.4. Es wird empfohlen die max. m² für das Betriebsgebäude festzusetzen, sowie dessen Nutzung.5. In der Nutzungsschablone ist als Dachform ein Pultdach zulässig, in den textlichen Festsetzungen jedoch nicht.6. Die Planzeichen sind mit dem Plan abzugleichen, da diese z.T. unvollständig bzw. nicht den Planzeichen der BauNVO entsprechen.	<p>notwendige Nebenanlagen wird im gesamten Planungsgebiet auf 100 m² begrenzt.</p> <p>5. Als zulässige Dachformen der Betriebsgebäude werden Satteldach und Flachdach festgesetzt</p> <p>Abwägungsbeschluss Zustimmung Ja 9 Nein 0</p>
--	--	--

Änderung Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 11
Stellungnahmen / Abwägung zum Vorentwurf vom 15.07.2022

Träger öffentlicher Belange	Einwände und Bedenken	Abwägung
LRA Passau – technischer Umweltschutz	Keine Einwände und Bedenken	
LRA Passau – Wasserrecht	Keine Einwände und Bedenken	
Amt für Ländliche Entwicklung	Keine Einwände und Bedenken	
Markt Bad Birnbach	Keine Einwände und Bedenken	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten	Keine Einwände und Bedenken	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft	Keine Einwände und Bedenken	
Reg. v. Ndb.	Keine Einwände und Bedenken Hinweis: Darstellung des Plangebietes (S. 4 und 5 Umweltbericht) fehlerhaft	Die Darstellung auf Seite 4 und 5 wird entsprechend korrigiert. Keine Abwägung erforderlich
LRA Passau – Untere Naturschutzbehörde	Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist nicht ausreichend, eine Eingrünung ersetzt nicht den naturschutzrechtlichen Ausgleich, sondern ist zusätzlich zu erbringen als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild. In die textlichen Festsetzungen ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung oder zumindest ein Verweis darauf aufzunehmen. Empfehlung/Hinweis: Bei der Herstellung des artenreichen Grünlands ist die erste Wahl eine Mähgutübertragung, vorzugsweise über den Landschaftspflegeverband Passau. Bei einer Beweidung sollte das Mitführen von Ziegen evtl. überdacht werden, da die Tiere auf die Modultische springen.	In Absprache mit der UNB vom LRA Passau wird folgender Satz in den FNP-Umweltbericht unter Pkt.3 aufgenommen: „Bezugnehmend auf die “Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen” - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stand 10.12.2021) – sind die Belange des Naturschutzes durch die unter Punkt 3 im Umweltbericht genannten Maßnahmen erfüllt.“ Die Empfehlungen/ Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden an den Vorhabensträger zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Keine Abwägung erforderlich

Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Von der Deutschen Telekom Technik GmbH wurde eine gemeinsame Stellungnahme für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung abgegeben.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise und Bedenken betreffen die konkrete Gestaltung der Anlage und werden im Bebauungsplanverfahren behandelt.</p>	
Bayernwerk Netz GmbH	<p>Von der Bayernwerk Netz GmbH wurde eine gemeinsame Stellungnahme für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung abgegeben.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise und Bedenken betreffen die konkrete Gestaltung der Anlage und werden im Bebauungsplanverfahren behandelt.</p>	
Staatliches Bauamt Passau	<p>Vom Staatlichen Bauamt Passau wurde eine gemeinsame Stellungnahme für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung abgegeben.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise und Bedenken betreffen die konkrete Gestaltung der Anlage und werden im Bebauungsplanverfahren behandelt.</p>	
LRA Passau - Städtebau	<p>Hinweis</p> <p>Der Markt Kößlarn beabsichtigt im Ortsteil Aicha, Gemarkung Hubreith, im direkten Anschluss an die bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage einen weiteren Solarpark mit einer Fläche von ca. 1,70 ha auszuweisen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gemäß 3.3 des LEP keine Siedlungsflächen. Somit entfällt hierfür das Anbindegebot. Die Fläche ist von den vorbeiführenden Straßen aufgrund der günstigen Topographie kaum einsehbar. Es handelt sich auch nicht um einen für den Markt Kößlarn prägenden Landschaftszug, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kaum zu erwarten ist. Es sind jedoch Eingrünungsmaßnahmen erforderlich, um die Fläche entsprechend in die Landschaft</p>	<p>Die Deckblattnummer der Flächennutzungsplanänderung wird in Deckblatt Nr. 11 berichtet</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

	<p>einzubinden. Diesbezüglich sind die Auflagen der unteren Naturschutzbehörde zu berücksichtigen. Gegen das Deckblatt Nr. 11 bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken, wenn in den Unterlagen die Deckblattnummer berichtigt wird.</p>	
--	--	--